

MITTEILUNGSBLATT

Akademie der bildenden Künste Wien
1010 Wien, Schillerplatz 3

Studienjahr 2003/2004 Ausgegeben am 5. 7. 2004 Nr. 44

1. Akademie der bildenden Künste, Wien, Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre
2. Akademie der bildenden Künste, Wien, Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter
3. Akademie der Bildenden Künste, Wien, Berufungskommission Nachfolge Pruscha, Wahl des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin
4. Akademie der bildenden Künste Wien, Änderung der Personalzuordnung zum Institut für das künstlerische Lehramt

1. Akademie der bildenden Künste, Wien, Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre

Rahmenbestimmungen

§1. Die gesetzlichen Rahmenbestimmungen für die Richtlinien:

1. Die Richtlinien für die Durchführung von Evaluierungsmaßnahmen in Forschung, Entwicklung und Erschließung der Künste und Lehre an der Akademie der bildenden Künste stützen sich wesentlich auf jene Punkte, die für diesen Zusammenhang durch die in Analogie anzuwendende EvalVO (BGBl.Nr.II 224/1997), das UG 2002 (BGBl. I Nr. 120/2002, §14 Abs. 8) geregelt werden.
2. Die betreffende Universität und ihre Organe haben die für die Evaluierungen erforderlichen Daten und Informationen zur Verfügung zu stellen und sind zur Mitwirkung verpflichtet.

Ziele

§ 2. Ziele:

1. Evaluierungen sind Überprüfungen der Effektivität und Effizienz universitärer Lehr- und Forschungstätigkeit sowie universitäts-bezogener Maßnahmen.
2. Sie sollen sowohl für die evaluierten Einheiten als auch für die zuständigen Organe Anhaltspunkte und Grundlagen für Maßnahmen zur Qualitätssicherung und -verbesserung sowie für personelle und organisatorische Entscheidungen erbringen.
3. Evaluierungen liefern Grundlagen und Indikatoren.

Gegenstände von Evaluierungen

§ 3. (1) Folgende Evaluierungen sind vorgesehen:

1. die Evaluierung des Ergebnisses von Maßnahmen auf allen Entscheidungsebenen, und zwar
 - a) von Studienangebotsentscheidungen, wie insbesondere die Einrichtung oder Auflassung einer Studienrichtung und die Änderung von Studienvorschriften;
 - b) von Organisationsmaßnahmen, wie insbesondere die Errichtung, Teilung oder Zusammenlegung von Instituten sowie
 - c) von Förderungsmaßnahmen auf Grund der Frauenförderpläne;
 2. die Evaluierung von Forschungstätigkeiten;
 3. die Evaluierung des Studien- und Prüfungsbetriebes sowie größere Teile von Studien (§ 8);
 4. die Evaluierung der Lehrtätigkeit.
- (2) Maßnahmen gemäß Abs. 1 Z 1 sind, sofern sie wesentliche Auswirkungen haben, innerhalb einer vom Organ, das die Maßnahme gesetzt hat oder das für die Evaluierung zuständig ist, für angemessen erachteten Frist zu evaluieren. Die Evaluierung hat sich auf die Zielerreichung, Zweckmäßigkeit der Durchführung und Wirtschaftlichkeit der getroffenen Maßnahme zu beziehen.

Evaluierungszuständige Organe

- § 4. (1) Gezielte Begutachtungen der bisherigen Entwicklung von Organisationseinheiten oder Studien durch das Rektorat können alle Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 umfassen. Das Rektorat kann von einer vorgesehenen Evaluierung absehen, wenn die zu evaluierende Einheit von einer vergleichbaren Evaluierung durch den/die Bundesminister/in oder eine internationale Organisation erfasst wurde.
- (2) Die Evaluierungstätigkeit des studienrechtlichen monokratischen Organs umfasst die Evaluierungsgegenstände gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 und 4, einschließlich der Evaluierung des Ergebnisses der Änderung von Studienvorschriften.

Evaluierungsarten

- § 5. (1) Evaluierungsarten sind insbesondere:
1. Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute (§ 6);
 2. Sachverständigenbefragungen und –gutachten;
 3. Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden (§7);
 4. sachbezogene Aufbereitung von Kennzahlen, insbesondere aus den Arbeitsberichten der Institutsvorstände und aus der Prüfungsevidenz der Akademie der bildenden Künste Wien.
- (2) Die im Einzelfall anzuwendende Evaluierungsart ist, außer bei der Lehrveranstaltungsbewertung durch die Studierenden, vom evaluierungszuständigen Organ sachgerecht auszuwählen und unter Beachtung der §§ 6 bis 8 zu gestalten.

Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute

- § 6. (1) Die systematische Bewertung von Forschungstätigkeiten durch externe Fachleute hat jedenfalls
1. eine Selbstbeschreibung der zu evaluierenden Einheiten,
 2. einen Besuch der zu evaluierenden Einheiten durch die externen Fachleute und
 3. einen Bericht der externen Fachleute mit Bewertung der Forschungstätigkeiten und Verbesserungsvorschlägen zu umfassen.
- (2) Die zu evaluierenden Einheiten sind zur Auswahl der externen Fachleute zu hören. Unter diesen muss sich mindestens ein/e ausländische/r Sachverständige/r befinden.
- (3) Die Selbstbeschreibung jeder zu evaluierenden Einheit hat die bestehenden Forschungsziele darzustellen, auf die seitens der externen Fachleute vorgegebenen Fragestellungen einzugehen und die Stärken und Schwächen der Einheit in Bezug auf die Forschungsziele zu analysieren.

Bestimmungen für die Evaluierung der Lehrveranstaltungen durch die Studierenden

- § 7. 1. Die Bewertungen von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden sind mittels gänzlich oder teilweise universitätseinheitlicher Fragestellung automationsunterstützt zu erheben. Diese hat sich zumindest auf die Untersuchungsbereiche Erfüllung der von dem/der Lehrveranstaltungsleiter/in angegebenen Ziele und Inhalte, Didaktik, Lernbehelfe und Betreuung der Studierenden zu beziehen und auch eine zusammenfassende Bewertung der Lehrveranstaltungen vorzusehen.
2. Das studienrechtliche monokratische Organ hat die Erhebungsformulare nach Anhörung des/der Institutsvorstandes oder Institutsvorständin herzustellen.
 3. Die Verteilung der Erhebungsformulare an die Studierenden erfolgt über die LehrveranstaltungsleiterInnen, die diese von dem/der zuständigen Institutsvorstand/Institutsvorständin übermittelt bekommen.
 4. Das Einsammeln der Erhebungsformulare ist von einer Studierenden/einem Studierenden so vorzunehmen, dass die Anonymität der Studierenden gewahrt bleibt. Die gesammelten Formulare sind in einem verschlossenen Kuvert an den/die Lehrveranstaltungsleiter/in zu übergeben und von dieser/diesem an das studienrechtliche monokratische Organ zu übermitteln.
 5. Das studienrechtliche monokratische Organ hat dafür zu sorgen, dass jedenfalls die Lehrveranstaltungsleiterinnen und die Lehrveranstaltungsleiter von Pflichtlehrveranstaltungen in regelmäßigen, vier Semester nicht übersteigenden Abständen eine Bewertung ihrer Lehrveranstaltungen durch die Studierenden vorlegen.
 6. Das studienrechtliche monokratische Organ hat die Auswertungen dieser Lehrveranstaltungsbeurteilung durchzuführen und alle zwei Jahre mit Zustimmung und einer allfälligen Stellungnahme der jeweiligen Lehrveranstaltungsleiterin oder des jeweiligen Lehrveranstaltungsleiters in geeigneter Weise zu publizieren.
 7. Wenn die Aussagekraft der Erhebungsformulare durch eine kleine Anzahl von Rückmeldungen nur bedingt objektivierbare Mittelwerte zulässt, dann kann eine Lehrveranstaltung im Rahmen von zwei Jahren auch einer mehrmaligen Evaluierung unterzogen werden und die indikativen Mittelwerte aus der Summe dieser Evaluierungen gebildet werden.
 8. Um die Evaluierung effizient durchführen und abschließen zu können, müssen von dem studienrechtlichen monokratischen Organ angemessene Fristen für den Rücklauf der Erhebungsformulare gesetzt werden.
 9. Die Ergebnisse aller Evaluierungen sind den Entscheidungen der Universitätsorgane zugrunde zu legen. Die Beurteilung der Lehre durch die Studierenden ist bei den Leistungsvereinbarungen zu berücksichtigen.

Evaluierung größerer Teile von Studien unter Mitwirkung von universitätsinternen oder externen Experten

- § 8. Für die Evaluierung größerer Teile von Studien in regelmäßigen Abständen und unter Mitwirkung von Experten können universitätsinterne und externe Personen herangezogen werden. Ziel dieser Evaluierung sind Indikatoren, die sich auf die Effizienz von Studienplänen, auf die Änderung von Studienvorschriften und auf mögliche Maßnahmen für eine Effizienzsteigerung beziehen. Die §§ 5 und 9 sind auch für die Evaluierung größerer Teile von Studien anzuwenden.

Verfahrensvorschriften

- § 9. Bei Evaluierungen, ausgenommen die Bewertung von Lehrveranstaltungen durch die Studierenden, ist die nachstehende Vorgangsweise einzuhalten:
1. Vor Beginn einer Evaluierung hat das zuständige Organ die zu evaluierenden Einheiten über den Gegenstand, den Ablauf sowie die zur Anwendung gelangenden Instrumente schriftlich zu informieren und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme binnen längstens vier Wochen zu geben.
 2. Am Ende der Evaluierung sind der Verfahrensablauf, die eingesetzten Instrumente, die Ergebnisse und allfällige Vorschläge für Maßnahmen schriftlich zusammenzufassen (Rohbericht).
 3. Den evaluierten Einheiten ist sodann Gelegenheit zur Stellungnahme binnen einer angemessenen Frist zu geben; eine Begrenzung des Umfangs ist zulässig. Die Stellungnahmen sind Teil des Berichtes.
 4. Der Bericht ist jedenfalls den Leiter/inne/n der von der Evaluierung erfassten Einheiten und den weiteren für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen universitären und außeruniversitären Organen zu übermitteln.
 5. Das zuständige Organ hat nach Ablauf des vorgesehenen Zeitraumes von den für Umsetzungsmaßnahmen zuständigen Universitätsorganen einen Umsetzungsbericht einzufordern.

Verwendung von Evaluierungsergebnissen

- § 10. (1) Das zuständige Organ hat jedenfalls in folgenden Angelegenheiten vorhandene entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse schriftlich aufzubereiten und unter Beachtung dienstrechtlicher Bestimmungen als Entscheidungsgrundlage mit heranziehen:
1. Berufung von Universitätsprofessor/inn/en sowie Bestellung von Gastprofessor/inn/en;
 2. Verleihung der Lehrbefugnis als Universitätsdozent/in;
 3. Aufnahme von und Laufbahnentscheidungen für Universitätsassistent/inn/en;
 4. Bestellung zum/zur Abteilungsleiter/in;
 5. Festlegung von Dienstpflichten;
 6. Maßnahmen zur Personalentwicklung und andere, insbesondere vom Institutsvorstand, im Rahmen der Dienst- und Fachaufsicht zu treffende Entscheidungen.

Andere Universitätsorgane haben verfügbare entscheidungsrelevante Evaluierungsergebnisse dem zuständigen Organ auf Anforderung bekannt zu geben.

- (2) Bei der Erstellung des Budgetantrages sind vorhandene Evaluierungsergebnisse zu berücksichtigen. Vor Großinvestitionen im Forschungsbereich (§ 13 der Bedarfsberechnungs- und Budgetantragsverordnung, BGBl. II Nr. 378/2000) sind, sofern die bereits vorhandenen Evaluierungsergebnisse nicht ausreichen, Evaluierungen durchzuführen.
- (3) Wurde ein/e in einem Bundesdienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in hinsichtlich ein und derselben oder mehrerer verschiedener Lehrveranstaltungen in zwei unmittelbar aufeinander folgenden Bewertungen gemäß § 7 eindeutig negativ beurteilt, so hat das studienrechtliche monokratische Organ mit ihm/ihr die Gründe für diese Bewertungen und mögliche Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.
- (4) Läßt sich aus den Arbeitsberichten der Institutsvorständin/des Institutsvorstandes oder aus Evaluierungen von Forschungstätigkeiten erkennen, dass ein/e im unbefristeten Dienstverhältnis stehende/r Universitätslehrer/in innerhalb von fünf aufeinanderfolgenden Jahren eine deutlich unter dem Durchschnitt des Fachgebietes liegende Forschungstätigkeit aufweist, so hat das zuständige Organ zusammen mit dem/der betroffenen Universitätslehrer/in und dessen/deren Institutsvorstand die Gründe hierfür zu ermitteln und Maßnahmen, insbesondere zur Verbesserung, zu besprechen.

Evaluierungsbezogenes Berichtswesen

- § 11. (1) Das studienrechtliche monokratische Organ hat im Rahmen der Veröffentlichung der Auswertung von Lehrveranstaltungsbewertungen durch die Studierenden auch über die von ihm/ihr selbst veranlassten oder durchgeführten Evaluierungen und deren Ergebnisse sowie über die Umsetzung von Ergebnissen der Lehrveranstaltungsbewertungen und der anderen Evaluierungen zu berichten.
- (2) Das Rektorat hat ein Jahr vor dem Ende seiner Funktionsperiode dem Universitätsrat schriftlich über die von ihm veranlassten Evaluierungen, deren Ergebnisse und ihre Umsetzung sowie über von ihm als notwendig erachtete Evaluierungen zu berichten.
 - (3) Veröffentlichungen des studienrechtlichen monokratischen Organs (Abs. 1), Veröffentlichungen des Rektorates über die Arbeitsberichte der Institutsvorstände sowie Berichte des Rektorates gemäß Abs. 2 sind dem/der Bundesminister/in zur Kenntnis zu bringen.

Arbeitsberichte der Institutsvorstände

- § 12. (1) Inhalt und Form der Arbeitsberichte der Institutsvorstände sind vom Rektorat unter Beachtung der nachfolgenden Bestimmungen festzulegen.
- (2) Der Arbeitsbericht des Institutsvorstandes hat zumindest folgende zahlenmäßige Darstellungen nach dem Muster des Formulars in der Anlage zu enthalten:
1. Universitätslehrer/innen und abgehaltene Lehrveranstaltungen;
 2. durchgeführte lehrveranstaltungsbezogene Beurteilungen und Prüfungen sowie Fachprüfungen;
 3. durchgeführte Beurteilungen von Diplomarbeiten und Dissertationen;
 4. wissenschaftliche/künstlerische Veröffentlichungen des bediensteten wissenschaftlichen/künstlerischen Institutspersonals einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit;
 5. fertig gestellte Forschungsarbeiten von wissenschaftlichen /künstlerischen Institutsbediensteten einschließlich der Angestellten im Rahmen der Teilrechtsfähigkeit.
- (3) die zahlenmäßige Darstellung der wissenschaftlichen/künstlerischen Veröffentlichungen und Forschungsarbeiten (Abs. 2 Z 4 und 5) muss anhand entsprechender Verzeichnisse im Arbeitsbericht nachvollziehbar sein.
- (4) Berichtszeitraum ist das jeweils abgelaufene Studienjahr. Die Berichte sind dem Rektorat längstens Ende Dezember vorzulegen.

2. Akademie der bildenden Künste, Wien, Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute sowie deren Stellvertreterinnen und Stellvertreter

Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute an der Akademie der bildenden Künste Wien

Gemäß § 20 Abs. 5 Universitätsgesetz 2002 und dem Satzungsteil „Bestellung der Leiterinnen und Leiter der Institute“ werden zu LeiterInnen bestellt:

Frau Univ. Prof. Ute Meta **BAUER**
Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften

Herr o.Univ. Prof. Gunter **DAMISCH**
Institut für bildende Kunst

Herr o.Univ. Prof. DI Dr. Manfred **SCHREINER**
Institut für Wissenschaft und Technologie in der Kunst

Herr o.Univ. Prof. DI Dr. Joost **MEUWISSEN**
Institut für Kunst und Architektur

Herr o. Univ. Prof. Mag. Herwig **ZENS**
Institut für das künstlerische Lehramt

Bestellung der Stellvertreterinnen und Stellvertreter an der Akademie der bildenden Künste Wien

Auf Vorschlag der InstitutsleiterInnen werden vom Rektorat zu StellvertreterInnen bestellt:

Frau Univ. Prof. Mag. Sabeth **BUCHMANN**
Institut für Kunst- und Kulturwissenschaften

Frau o. Univ. Prof. Mag. Eveline **BISCHOF**
Institut für das künstlerische Lehramt

Herr. Univ. Prof. Mag. Heimo **ZOBERNIG**
Institut für bildende Kunst

Herr Univ. Prof. DI Mag.art. Wolfgang **BAATZ**
Institut für Wissenschaft und Technologie in der Kunst

Herr o.Univ. Prof. DI Dr. Karlheinz **WAGNER**
Institut für Kunst und Architektur

Für das Rektorat:

Dr. Stephan Schmidt-Wulffen
Wien, am 2. Juli 2004

3. Akademie der Bildenden Künste, Wien, Berufungskommission Nachfolge Pruscha, Wahl des Vorsitzenden und deren Stellvertreterin

In der konstituierenden Sitzung der Berufungskommission „Nachfolge Pruscha“ am 30. 6. 2004 wurde

Herr Univ. Prof. Arch. DI Dr. Joost Meuwissen zum Vorsitzenden

Und Frau Univ. Prof. Arch. Farshid Moussavi zur stellvertretenden Vorsitzenden

gewählt.

4. Akademie der bildenden Künste Wien, Änderung der Personalzuordnung zum Institut für das künstlerische Lehramt

Änderung der Personalzuordnung zum Institut für das künstlerische Lehramt

Herr Univ.Prof. Mag.art. Felix **HASPEL** wird, beginnend mit 1. 6. 2004, dem Institut für das künstlerische Lehramt zugeordnet.

Mag. Anna Steiger
Vizerektorin für Personal, Ressourcen
und Frauenförderung e.h.

Für das Rektorat:

Mag. Anna Steiger
Vizerektorin